

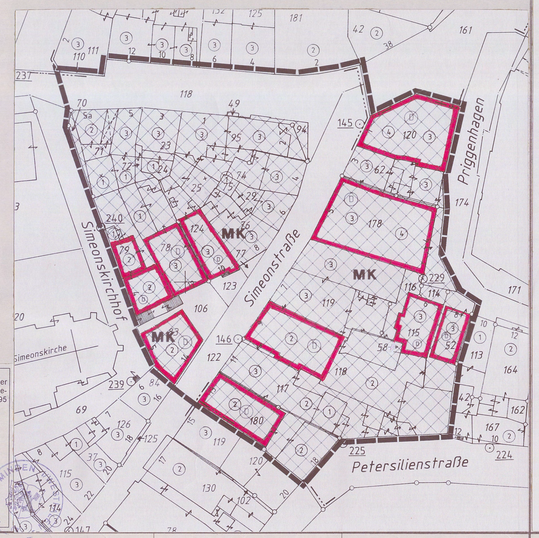

Die Änderung der nachrichtlich dargestellten unter Denkmalschutz stehenden Gebäude und Gebäudeteile ist vom Rat der Stadt Minden am 15.12.1995 beschlossen worden.

Minden, den 15.01.1996

Der Bürgermeister
(Fleissner)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

MK **Kerngebiet (MK)** gemäß § 7 BauNVO

Zulässig sind :

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber/innen und Betriebsleiter/innen

Sonstige Wohnungen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 in dem Kerngebiet ab dem ersten Obergeschoß allgemein zulässig. Ausnahmsweise sind gemäß § 31(1) BauGB auch sonstige Wohnungen im Erdgeschoß zulässig.

Nicht zulässig sind

gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO von den gemäß § 7 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Arten der Nutzung folgende :

- Vergnügungsstätten
- Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen

Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Tankstellen) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

2. Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben - ausgenommen die Art der Nutzungen (s.o.) - richtet sich im übrigen nach § 34 BauGB.

3. Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes und den textl. Festsetzungen können gem. § 31 (1) und (2) BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Hierfür ist im Einzelfall ein schriftlicher Antrag mit Begründung zu stellen.

4. Verkehrsflächen

Auf die Darstellung der Begrenzung der Verkehrsflächen wird verzichtet, da die Verkehrsflächen in der Örtlichkeit bereits vorhanden sind.

5. Sonstige Zeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN, DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

1. Werbeanlagen

Für das Bebauungsplangebiet gilt die Werbesatzung Innenstadt der Stadt Minden vom 30.10.1990.

2. Abstandsflächen

Für das Bebauungsplangebiet gilt die Satzung der Stadt Minden über die Festsetzung von Abstandsflächen vom 12.03.1990.

3. Gestaltung

Für das Bebauungsplangebiet gilt die Gestaltungssatzung der Stadt Minden für die Obere Altstadt und den Weingarten vom 30.10.1990.

4. Denkmalschutz

Die zur Zeit der Aufstellung des Bebauungsplanes unter Denkmalschutz stehenden Gebäude sind im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen

5. Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen im Plangebiet ist das Westfälische Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld frühzeitig, spätestens aber sechs Monate vor Baubeginn schriftlich zu benachrichtigen, damit archäologische Voruntersuchungen bzw. baustellenbegleitende Untersuchungen eingeplant werden können.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit des Bodens) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DschG).

6. Hinweise

Falls einzelne Bauwerke im Plangebiet die vorhandene Bebauung um mehr als 6 m überragen, muß mit Beeinträchtigungen der Ton- und Fernseh-Rundfunkversorgung durch Abschattung und / oder Reflexion gerechnet werden.

Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Ausfertigung 4
Gemarkung Minden
Flur 76 und 83

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca. 0,61 ha

Kartengrundlage: Verkleinerung der Katasterkarte (von 1:250 auf 1:500)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 28. 11. 1957 und 5. 12. 1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den 10.04.1995

Stadt Minden
Stadtplanungs- u. Vermessungsamt
Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Kosiek)
Stadtbaurat

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand ... März 1995 ...) übereinstimmt.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 03.04.1995

(Krüger)
Städt. Vermessungsrat

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am ... 26.02.1987 ... die Aufstellung beschlossen und am ... 11.12.1993 ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 11.12.1995

Der Bürgermeister
(Fleissner)

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 3 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung am ... durchgeführt worden.

Minden, den ...

Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am ... 31.05.1995 ... als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am ... 2.09.1995 ... ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom ... 11.09.1995 ... bis ... 13.10.1995 ... öffentlich ausgelegen.

Minden, den 11.12.1995

Der Stadtdirektor
(Sieling)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am ... 15.12.1995 ... als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 15.01.1996

Der Bürgermeister
(Fleissner)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung mit Verfügung vom ... 09.02.1996 ... angezeigt worden.

Detmold, den 27.02.1996

Aktenzeichen: 35.21.11-606/M.160

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
L.S. gez. Nieling

Dieser genehmigte Plan wird mit dem Text und der Begründung gem. § 12 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung ab ... 28.03.1996 ... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes während der Dienststunden sind am ... 28.03.1996 ... ortsüblich bekanntgegeben worden.

Minden, den 18.04.1996

Der Stadtdirektor

Hiermit wir bestätigt, daß dieser Bebauungsplan nebst Begründung mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... 15.12.1995 ... übereinstimmt und daß nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung NW verfahren worden ist.

Minden, den 18.04.1996

Der Stadtdirektor

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind die Angaben der Rechtsgrundlagen (Siehe Begründung). Die Begründung ist beigefügt.

Maßstab 1: 500

STADT MINDEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 626

Nördliche Simeonstraße